

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1897.

№ XVIII. Ministerialbekanntmachung

vom 10. December 1897,

die Erweiterung des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz vom
24. Januar 1874 betreffend.

Zwischen Deutschland und der Schweiz ist die Vereinbarung getroffen worden, daß die Auslieferung von Personen außer wegen der in dem Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen auch in folgenden Fällen stattfinden soll:

I. auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat.
2. a. wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konfiskationsverfahren erfolgt ist, und b. wegen der in § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Vernachtheiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Fahndunterdrückung.“
3. wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Rechte als gewerbmäßige Kuppelei zu beurtheilen ist.

Höchl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LVIII.

18

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 18. December 1897.